

**Bauverwaltungsamt**

Stadthaus Deutz - Westgebäude
 Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
 Auskunft Herr Stamm, Zimmer 13C45
 Telefon 0221 221-22295, Telefax 0221 221-26255
 E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
 Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
 Di. 08.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
 Bus Linien 150, 153, 156
 S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
 Fernverkehr
 Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

6200

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
 Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Niehler Bürgerverein e.V.
 Herr Bernd Valjeur
 Niehler Damm 231
 50735 Köln

Ihr Schreiben
 Email v. 29.04.2019

Mein Zeichen
 621 St

Datum

07. Mai 2019

Beitragspflicht nach Kommunalabgabengesetz für den Umbau des Niehler Damms

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Valjeur,

mit Ihrer Email vom 29.04.2019 bitten Sie um Mitteilung, ob die Stadt Köln beabsichtigt, eine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz für die Umgestaltung des Niehler Damms aus der straßenrechtlichen Herabstufung abzuleiten.

Die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen folgt aus dem Ausbau des Niehler Damms entsprechend seiner örtlichen Verkehrsfunktion, die schon seit langem nicht mehr derjenigen einer Kreisstraße entspricht.

Die alleinige Entscheidungskompetenz über die straßenrechtliche Einstufung liegt für die frühere Kreisstraße bei der Bezirksregierung Köln. Diese hat mit ihrer Verfügung - 25.3.7 - 1/19 - vom 8. März 2019 die Teilstrecke der früheren Kreisstraße K 1 - Niehler Damm - zur Gemeindestraße abgestuft. Die Abstufung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nummer 11 vom 18.03.2019 am 19.03.2019 wirksam geworden. Die Abstufung war sachlich unausweichlich. Infolge der Fertigstellung der ausgebauten Industriestraße Anfang der 1980er Jahre ist die überörtliche Verkehrsbedeutung des Niehler Damms entfallen. Der Niehler Damm ist daher eine Straße, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dient und zu dienen bestimmt ist. Auch setzen Sie sowie der politische Raum sich dafür ein, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken, was rechtlich nur bei einer Gemeindestraße, jedoch nicht bei einer per Definition dem überörtlichen Verkehr dienenden Kreisstraße zulässig ist.

Diese tatsächlichen Gegebenheiten standen zu keiner Zeit zur Disposition oder Abwägung der politischen Gremien der Stadt Köln. Die Bezirksregierung Köln hatte daher unabhängig von einer Ablehnung oder Beschlussfassung der Vertretungsorgane der Stadt Köln ihre gebundene Entscheidung zu treffen.

Bei einem Umbau einer Straße entstehen ebenso wie bei einer Erneuerung oder Änderung einer Straße Kosten, die in jedem Fall nach den örtlichen Gegebenheiten auf verschiedene Kostenträger und - nach Maßgabe der dafür erlassenen Beitragssatzungen - anteilig auch



Seite 2

auf die Anlieger verteilt werden müssen. Die Anlieger werden dabei soweit in Anspruch genommen, wie ihr Anteil an der Nutzung und den Benutzungsvorteilen - typisiert - bemessen wird. Damit werden die Anlieger hier ebenso wie die Anlieger in vergleichbaren Straßen im übrigen Stadtgebiet anteilig zu Straßenbaukosten herangezogen. Nach der bindenden straßenrechtlichen Entscheidung der Bezirksregierung sind nun die weiteren Voraussetzungen für die Beitragserhebung zu schaffen. Dafür werden demnächst die zu berücksichtigenden Straßenbaukosten ermittelt.

In der Sache ist damit keine Änderung gegenüber der Darstellung im Schreiben des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung vom 24.07.2018 eingetreten.

Mit freundlichen Grüßen
 In Vertretung


 Andrea Blome
 Beigeordnete für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur